

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen (LDS)
09105 Chemnitz

tierschutz@lds.sachsen.de
claudia.canz@lds.sachsen.de

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz
und Landwirtschaft
sven.biereder@smul.sachsen.de

Sächsische Tierseuchenkasse
info@tsk-sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie
eckhard.meyer@smul.sachsen.de

Tierärztekammer Sachsen
info@tieraerztekammer-sachsen.de

Interessengemeinschaft der Schweinehalter Sachsen e. V.
info@igss-ev.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ursula Hölzel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56244
Telefax +49 351 564-59249

ursula.hoelzel@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-5131/20/9-2021/106505

Dresden,
29. Juli 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Referat 24 | Veterinärwesen, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Erlass Maßnahmenplan zur Umsetzung des Aktionsplans Kupierverzicht bei Schweinen in Sachsen

- Erlass des SMS vom 11.04.2019 zum Verzicht auf das Schwänzekupieren bei Ferkeln
- Erlass des SMS vom 02.03.2021 zur Evaluation der Umsetzung des Aktionsplans Schwänzekupieren in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zweijährige Erprobungsphase des Aktionsplans von Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein (Aktionsplan Kupierverzicht) ist am 1. Juli 2021 zu Ende gegangen, daher ist jetzt von den Betrieben, die weiterhin kupieren oder kupierte Tiere einstellen müssen, ein Maßnahmenplan zu erstellen.

Der bestehende Rechtsrahmen für das Schwänzekupieren beim Schwein stellt sich wie folgt dar:

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) verboten. Das Verbot gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG nicht, wenn das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 ist der zuständigen Behörde in diesen **Fällen auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.**

Der Aktionsplan verpflichtet im Rahmen einer Risikobewertung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 TierSchG der Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kap. I Nr. 8 und der Empfehlung (EU) 2016/336 Nummer 2 a den **Tierhalter (Ferkelerzeuger und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt¹ zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs.**

Da die Haltungsbedingungen bei Ferkelaufzüchtern und Mästern ursächlich für die Notwendigkeit des Kupierens sein können, muss auch der Ferkelaufzüchter und Mäster – und nicht nur der Ferkelerzeuger – diese Nachweise führen.

Aufgrund des Aktionsplans Kupierverzicht sind durch den Tierhalter (Ferkelerzeuger, Aufzüchter und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt, **bislang** zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs folgende Nachweise zu erbringen²:

- Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen,
- Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren und
- Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht.

Wer den Eingriff entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 trotzdem vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ordnungswidrig.

¹ Ablaufplan zum Aktionsplan von Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein: Option 1 gilt für Betriebe, die vorerst weiterhin kupieren oder kupierte Tiere einstellen, siehe Anlage 1 des Erlasses des SMS vom 11.4.2019.

² Diese Verfahrensweise wurde im Ablaufplan des „Deutschen Aktionsplans zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen beim Schwein“ beschrieben und mit Schreiben des BMEL vom 16.10.2018 der EU-Kommission der übermittelt und per Erlass des SMS vom 11.4.2019 in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf der Erprobungsphase des Aktionsplans Schwänzekupieren wird für Sachsen Folgendes festgelegt:

1. Erstellung von Maßnahmenplänen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs:

a. Rahmenbedingungen aufgrund des Aktionsplans Kupierverzicht

Nach dem Aktionsplan Kupierverzicht ist Folgendes vorgesehen:

Treten in einem Betrieb in einem Zeitraum von zwei Jahren immer wieder Ohr- und Schwanzverletzungen auf, hat der Tierhalter einen schriftlichen **Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält**, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Betroffen von der Erstellung spezifischer Maßnahmenpläne sind daher nunmehr Betriebe, die in den **Jahren 2020 und 2021** das Vorkommen von > 2 % Ohr- und Schwanzverletzungen über die „**2a-Tierhalter-Erklärung**“³ dokumentiert haben, das heißt Betriebe, bei denen der Eingriff aufgrund von Ohr- und Schwanzverletzungen im **eigenen** Betrieb unerlässlich war.

Daraus folgt, dass diese Betriebe mit 2a-Tierhalter-Erklärung **ab sofort** auch einen **schriftlichen Maßnahmenplan** zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs benötigen. Neben dem Ferkelerzeuger gilt dies auch für Aufzüchter und Mäster.

Die Projektgruppe Strategie der AG Tierschutz hat dafür zwei Muster für Maßnahmenpläne entwickelt, eine Langversion und eine Kurzversion. In der Sondersitzung der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz am 1. Juli 2021 wurden diese Dokumente zur Erhebung der Daten für den Maßnameplan beschlossen und ein Konsens dazu erzielt, welche Daten der Tierhalter für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs mindestens erbringen soll.

Da in Sachsen die „Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Anwendung findet und diese bereits wie ein Maßnahmenplan aufgebaut ist, wird es für ausreichend erachtet, dass die beigefügte **an Sachsen angepasste Kurzversion des Maßnahmenplans** (Anlage 1) zur weiteren Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens verwendet wird.

³ Hier wird auf Anlage 2 des Erlasses vom 11.04.2019 verwiesen.

b. Vorgaben für die Erstellung der Maßnahmenpläne zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs in Sachsen

Aufgrund dieser Beschlüsse und dem Erlass des SMS vom 11.04.2019 wird für **Sachsen** folgende Vorgehensweise festgelegt:

Wenn im Zeitraum der letzten beiden Jahre (Juli 2019 bis Juli 2021) immer wieder Schwanz- und Ohrverletzungen (> 2 %) aufgetreten sind (2a Einstufung auf der Tierhaltererklärung (THE) 2020 oder 2021), ist der Maßnahmenplan mit den Abschnitten II bis IV vollständig auszufüllen¹, siehe beigefügtes Muster in Anlage 1. Der ausgefüllte Maßnahmenplan ist zusammen mit einer Kopie der Tierhaltererklärungen von 2020 und 2021 und einer Kopie der Risikoanalysen (ausgefüllte „Checklisten zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen“) aus diesen Jahren dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) bis 1. November 2021 zuzusenden.

Für Betriebe, die seit Juli 2020 < 2 % Verletzungen erfasst haben und in der Tierhaltererklärung 2021 als 2b oder 3 eingestuft sind, ist der Maßnahmenplan nicht verpflichtend zu erstellen. Die Betriebe, die eine Kontrollgruppe halten, aber noch nicht komplett auf das Kupieren verzichten können und die 2b-Betriebe, sollen nur die Tierhaltererklärungen und die Risikoanalysen aus den Jahren 2020 und 2021 dem LÜVA in Kopie vorlegen.

Anstelle der Kopien der Risikoanalysen (ausgefüllte „Checklisten zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen“) kann auch die beigefügte Anlage zur Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen (Anlage 3), in Verbindung mit der „Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen“ nach dem beigefügten Beispiel der Tierseuchenkasse (TSK) ausgefüllt und dem LÜVA zugesandt werden.

Es wird empfohlen, dass die Risikoanalysen und der Maßnahmenplan mit Hilfe externer sachkundiger Personen, beispielsweise landwirtschaftliche Berater, Berater der Tierseuchenkasse und dem betreuenden Tierarzt, erstellt wird!

Bei den Betrieben, die eine 2b-Einstufung auf der Tierhalter-Erklärung vorlegen, also die Unerlässlichkeit des Eingriffs mit einer Tierhalter-Erklärung aus dem Fremdbetrieb nachweisen, soll vom LÜVA nach § 16 f TierSchG die zuständige Behörde des liefernden oder abnehmenden Fremdbetriebes angeschrieben und gebeten werden, die Tierhalter-Erklärung zu überprüfen und zu bestätigen. § 16f TierSchG erlaubt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Europäischen Union und ist daher auch als Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch für Behörden innerhalb Deutschlands anwendbar.

Wir bitten die LÜVÄ, die betroffenen Betriebe in ihren Landkreisen, die Schweine zu Erwerbszwecken halten, gezielt **anzuschreiben**. Bitte erklären Sie den Betrieben bei Rückfragen, bei Kontrollen oder durch andere geeignete Kommunikationswege das Verfahren zur Erstellung der Maßnahmenpläne

Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit des Eingriffs sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG oder die Haltung von Kontrollgruppen anzuordnen sind.

Wenn die Betriebe auch nach einer Aufforderung den Maßnahmenplan nicht an das LÜVA übermittelt haben, **sollen dort Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.**

Im Rahmen der Überprüfung von Maßnahmenplänen sollen die zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs auf Plausibilität und Umsetzung, insbesondere der Optimierungsmaßnahmen, überprüft werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Basierend auf dem Ergebnis dieser Überprüfung sind bei Bedarf tierschutzfachliche Anordnungen zu treffen. Insbesondere können auch eine Beratung durch die Sächsische Tierseuchenkasse oder konkrete Verbesserungsmaßnahmen nach § 16a TierSchG zur Verhütung künftiger Verstöße angeordnet werden.

Orientierung bieten die verbesserten Standards der Checkliste des LfULG, die KTBL-Sonderveröffentlichung

- „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein“, 2. Aufl. 2020 und auch die
- „KTBL-FLI Tierschutzindikatoren für Aufzuchtferkel und Mastschweine: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle“ (vgl. https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/KTBL-FLI-Tierschutzindikatoren_Ziel-undAlarmwerte_Aufzuchtferkel_Mastschweine.pdf) sowie die
- „KTBL-FLI Tierschutzindikatoren für Sauen und Saugferkel: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle“ (vgl. https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/KTBL-FLI-Tierschutzindikatoren_Ziel-undAlarmwerte_Sauen_Saugferkel.pdf).

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, muss ein Ausstieg aus dem Kupieren begonnen werden, in dem eine Kontrollgruppe bzw. Kontrollgruppen zu halten sind, wie im Erlass des SMS vom 11.04.2019 festgelegt:

Die Betriebe haben dann also die Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser Kontrollgruppe zu dokumentieren und anlassbezogen bei Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser baulichen Einheit eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen. Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen. Es ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess in Gang zu setzen, wie auf Seite 6 des Erlasses des SMS vom 11.04.2021 unter der Überschrift „Betriebe, die nach Anlage 1 die Option 2 Gewählt haben“ beschrieben.

Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs, bitte ich im Rahmen der derzeitigen Erhebung der Umsetzung des Aktionsplans (Erlass des SMS vom 02.03.2021) zu berichten.

Die im Bezug genannten Erlasse des SMS

- vom 11.04.2019 zum „Verzicht auf das Schwänzekupieren bei Ferkeln“ und
- vom 02.03.2021 zur „Evaluation der Umsetzung des Aktionsplans Schwänzekupieren in Sachsen“

gelten fort.

2. Weitere Veranlassungen:

Die Landesdirektion Sachsen bitte ich, diesen Erlass an die LÜVÄ des Freistaats Sachsen zu senden. Die LÜVÄ bitte ich die o.g. Betriebe anzuschreiben und zu unterrichten. Das LfULG bitte ich, diesen Erlass auf der Homepage zu veröffentlichen.

Es ist geplant, **am Dienstag, den 12. Oktober 2021** von 9:00 bis voraussichtlich 14:00 Uhr in Raum 1 des SMS eine **Dienstberatung** mit den LÜVÄ durchzuführen, bei der Hinweise zur Umsetzung des Erlasses gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin

Anlagen:

1. Maßnahmenplan Muster SN
2. Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Checkliste_SchweineHaltSachsen_06_2021.pdf
3. Anlage zur Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen Schwanzbeißen mit Musterbeispiel der TSK
4. Ausführungshinweise zu den Anforderungen an das Halten von Schweinen (Anlage 2 des Handbuches Nutztierkontrollen)
5. Maßnahmentabelle des LAVES zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Rechtsanforderungen bezüglich des Schwänzekupierens